

eNewsletter

Employment

Aktuell

Ostsee Dialog 2008, Praxisforum für Personal-, Rechts- und Wirtschaftsexperten, Schiffsreise Kiel-Oslo-Kiel mit der Color Fantasy, 18.04.2008, 12:00 Uhr – 20.04.2008, 09:30 Uhr

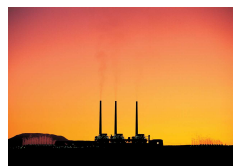
Frankfurter Tag des Arbeitsrechts: 23. April 2008, Taylor Wessing, Senckenberganlage 20-22, 60325 Frankfurt a. M.

Münchener Tag des Arbeitsrechts: 08. Mai 2008, Taylor Wessing, Isartorplatz 8, 80331 München

Newsletter Employment 15/08

Ordnungsgemäße Anhörung des Betriebsrates vor Kündigung

Taylor Wessing
Practice Department Employment



1. Einleitung

In Betrieben, für die ein Betriebsrat als Vertretungsorgan der Belegschaft gebildet worden ist, bedarf es vor Ausspruch einer jeden Kündigung der Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 102 BetrVG. Die Einhaltung dieses Anhörungsverfahrens ist zwingende Wirksamkeitsvoraussetzung für jede Arbeitgeberkündigung, egal ob es sich dabei um eine Beendigungs- oder Änderungskündigung, personen-, verhaltens- oder betriebsbedingte Kündigung, ordentliche oder außerordentliche Kündigung handelt. Irrelevant ist zudem, ob der von der Kündigung betroffene Arbeitnehmer unter den Anwendungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) fällt. Dabei gilt, dass die ausgesprochene Kündigung sowohl dann unwirksam ist, wenn sie ohne vorherige Anhörung des Betriebsrates erfolgt ist, als auch dann, wenn eine durchgeführte Anhörung mangelhaft erfolgt ist.

Die meisten Probleme im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Betriebsratsanhörung nach § 102 BetrVG ergeben sich dabei im Zusammenhang mit der Erfüllung der inhaltlichen Mitteilungspflichten des Arbeitgebers gegenüber dem Betriebsrat, insbesondere zu den Kündigungsgründen als auch zu den personenbezogenen Informationen, insbesondere zu den Sozialdaten des Mitarbeiters. Gegenüber diesen inhaltlichen Anforderungen an die Betriebsratsanhörung werden die formellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Anhörung oftmals unterschätzt. Doch auch gerade formelle Fehler führen regelmäßig dazu, dass die Unwirksamkeitsfolge hinsichtlich der ausgesprochenen Kündigung eintritt. Die häufigsten Fehlerquellen liegen hier in dem Erfordernis einer Anhörung vor Ausspruch der Kündigung sowie in der Einhaltung der Wochenfrist für die Stellungnahme des Betriebsrats gemäß § 102 Abs. 2 S. 1 BetrVG.

2. Sachverhalt

Einen insoweit interessanten Fall hatte

zunehmend das Bundesarbeitsgericht am 3. April 2008 (Az.: 2 AZR 965/06) zu entscheiden. Dabei lag der Sachverhalt so, dass ein Arbeitgeber gegenüber einem Mitarbeiter eine außerordentliche, hilfsweise ordentliche Kündigung ausgesprochen hatte, weil dieser während einer Krankschreibung einer anderweitigen Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber nachgegangen war. Der Arbeitgeber hatte den bei ihm gebildeten zuständigen Betriebsrat mit Schreiben vom 1. Juni 2004 über die beabsichtigte Kündigung unterrichtet und am 2. Juni 2004 eine erste Kündigung gegenüber dem Mitarbeiter ausgesprochen. Nachdem der Betriebsrat am 4. Juni 2004 zu der beabsichtigten Kündigung Stellung genommen hatte, kündigte der Arbeitgeber erneut am 7. Juni 2004 das Arbeitsverhältnis fristlos, hilfsweise fristgerecht.

3. Die Entscheidung

Im Gegensatz zu dem vorinstanzlichen Landesarbeitsgericht München, das beide Kündigungen für unwirksam hielt, weil der Betriebsrat nicht ordnungsgemäß angehört worden sei, entschied das BAG, dass zwar die Kündigung vom 2. Juni 2004 unwirksam gewesen sei, weil sie vor Ablauf der gesetzlichen Frist zur Stellungnahme des Betriebsrates ausgesprochen worden war. Hingegen sei der Betriebsrat zu der Kündigung vom 7. Juni 2004 ordnungsgemäß gehört worden. Zwar sei diese Kündigung auf Grundlage des gleichen Anhörungsschreibens erfolgt, wie die Anhörung zur vorausgegangenen Kündigung vom 2. Juni 2004, dies sei jedoch unschädlich gewesen, weil der Betriebsrat bei seiner Beschlussfassung am 4. Juni 2004 gewusst habe, dass er zu einer noch auszusprechenden Kündigung angehört wurde und seine Rechte ungeschmälert wahrnehmen konnte.

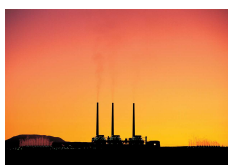
Das Urteil des BAG, das bisher nur in Form einer Pressemitteilung vorliegt, überrascht auf den ersten Blick. Dies deshalb, weil das Erfordernis einer Anhörung des Betriebsrates zu jeder einzelnen ausgesprochenen Kündigung in der bisherigen Rechtsprechung durch das BAG sehr streng gehandhabt

wird. So hat das BAG auch bei so genannten Wiederholungskündigungen, die sich auf exakt die gleichen Kündigungsgründe wie eine vorangegangene (formell unwirksame) Kündigung stützen, regelmäßig eine erneute Beteiligungspflicht nach § 102 BetrVG angenommen. Nur in engen Ausnahmefällen sollte eine erneute Beteiligung nicht erforderlich sein. Ob in der Entscheidung vom 3. April 2008 eine Abkehr von dieser strengen Handhabung durch das BAG gesehen werden kann, darf jedoch bezweifelt werden. Entscheidend war für das BAG, dass dem Betriebsrat klar war, dass er zu einer noch auszusprechenden Kündigung angehört wurde und seine Rechte - ungeachtet der bereits vorausgehend ausgesprochenen Kündigung - ungeschmälert wahrnehmen konnte. Auch wenn sich der Arbeitgeber somit im Hinblick auf die zweite von ihm ausgesprochene Kündigung auf das ursprüngliche Anhörungsschreiben bezog, blieben die Beteiligungsrechte des Betriebsrates gewahrt, weil die Betriebsparteien den Ausspruch der ersten Kündigung für die Anhörung zu der weiteren beabsichtigten Kündigung als nicht relevant ansahen. Durch den formell unwirksamen Ausspruch der ersten Kündigung am 2. Juni 2004 hatte der Arbeitgeber sein Kündigungsrecht bezogen auf den zugrunde liegenden Sachverhalt auch nicht verwirkt.

4. Praxishinweis

Es ist daher auch für die Zukunft dringend anzuraten, dass für jede einzelne ausgesprochene Kündigung eine getrennte Anhörung des Betriebsrates durchgeführt wird. Dabei sollte nach Möglichkeit mit dem Ausspruch der Kündigung auch bis nach Ablauf der Wochenfrist des § 102 Abs. 2 S. 1 BetrVG abgewartet werden. Nichts ist ärgerlicher, als mit einer Kündigung vor dem Arbeitsgericht nur aufgrund der Nichteinhaltung formeller Voraussetzungen zu scheitern.

Dr. Matthias Sandmaier, LL.M.
(Univ. of Minnesota)
Rechtsanwalt
Taylor Wessing, Hamburg



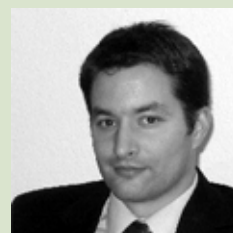
Leserservice

Sie brauchen detailliertere Informationen?

Sie hätten gerne ein persönliches Gespräch zu Themen dieser Ausgabe?

Sie haben Fragen zu unseren Veranstaltungen?

Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen.



Dr. Matthias Sandmaier, LL.M.
(Univ. of Minnesota)
Rechtsanwalt

Taylor Wessing Hamburg
Tel + 49 (0) 40 368 03 - 219
m.sandmaier@taylorwessing.com

Impressum:

Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern,
Solicitors und Avocats à la Cour, Ebertstraße 15, 10117 Berlin
T +49 30 88 56 36 311 F +49 30 88 56 36 100

DIESER NEWSLETTER ENTHÄLT NUR EINE AUSWAHL VON RELEVANTEN THEMEN ZUM UNTERNEHMENSRECHT UND ERSETZT NICHT DIE BERATUNG IM EINZELFALL. FÜR DIE VOLLSTÄNDIGKEIT UND RICHTIGKEIT DER IN DIESEM NEWSLETTER ENTHALTENEN INFORMATIONEN WIRD KEINE HAFTUNG ÜBERNOMMEN.

 TaylorWessing

Berlin Brüssel Cambridge Dubai Düsseldorf
Frankfurt Hamburg London München Paris
Repräsentanzen: Alicante Shanghai

www.taylorwessing.com

Büros und Repräsentanzen

Berlin

Ebertstraße 15
D-10117 Berlin
Germany
Tel + 49 (0)30 88 56 36 0
Fax + 49 (0)30 88 56 36 100
berlin@taylorwessing.com

Brussels

Trône House
4 Rue du Trône
B-1000 Brussels
Belgium
Tel +32 (0)2 2 89 60 60
Fax +32 (0)2 2 89 60 70
brussels@taylorwessing.com

Cambridge

24 Hills Road
Cambridge CB2 1JW
United Kingdom
Tel +44 (0)1223 446400
Fax +44 (0)1223 446401
cambridge@taylorwessing.com

Düsseldorf / Neuss

Königsallee 92a
D-40212 Düsseldorf
Germany
Tel +49 (0)211 83 87 0
Fax +49 (0)211 83 87 100
duesseldorf@taylorwessing.com

Am Krausenbaum 42

D-41464 Neuss
Germany
Tel +49 (0)2131 7 40 30 0
Fax +49 (0)2131 7 40 30 50
neuss@taylorwessing.com

Frankfurt a.M.

Senckenberganlage 20–22
D-60325 Frankfurt a. M.
Germany
Tel +49 (0)69 971 30 0
Fax +49 (0)69 971 30 100
frankfurt@taylorwessing.com

Hamburg

Hanseatic Trade Center
Am Sandtorkai 41
D-20457 Hamburg
Germany
Tel +49 (0)40 3 68 03 0
Fax +49 (0)40 3 68 03 280
hamburg@taylorwessing.com

London

Carmelite
50 Victoria Embankment
Blackfriars
London EC4Y 0DX
United Kingdom
Tel +44 (0)20 7300 7000
Fax +44 (0)20 7300 7100
london@taylorwessing.com

Munich

Isartorplatz 8
D-80331 Munich
Germany
Tel +49 (0)89 2 10 38 0
Fax +49 (0)89 2 10 38 300
muenchen@taylorwessing.com

Paris

42 Avenue Montaigne
F-750058 Paris
France
Tel +33-1 72 74 03 33
Fax +33-1 72 74 03 34
paris@taylorwessing.com

Representative offices:

Alicante

Paseo Explanada de España No.1
E-03002 Alicante
Spain
Tel +34 (0)96 5 14 28 05
Fax +34 (0)96 5 20 02 48
alicante@taylorwessing.com

Dubai

28th Floor, Al Moosa Tower II
Sheikh Zayed Road
P.O. Box 33675, Dubai
United Arab Emirates
Tel. + 971 4 332 3324
Fax + 971 4 332 3325
dubai@taylorwessing.com

Shanghai

15th Floor United Plaza Unit 1509
No. 1468 Nanjing West Road
200040 Shanghai
People's Republic of China
Tel +86 (0)21 62 47 72 47
Fax +86 (0)21 62 47 72 48
shanghai@taylorwessing.com